



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 1/1970

Stellungnahme des BELF zur Auslegung des § 25 Abs. 2 BJG Rechte und Pflichten der bestätigten Jagdaufseher

Aus einer am 2. 12. 1969 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erneut vorgenommenen Auslegung des § 25 Abs. 2 BJG geht hervor, daß nur bestätigte Jagdaufseher, die **Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind**, die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten besitzen und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

In der Begründung heißt es, daß für diese Auslegung auch die Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes spricht. Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 des Entwurfs eines Bundesjagdgesetzes aus dem Jahre 1950 sah in Anlehnung an § 39 Abs. 5 RJagdG den strittigen Nebensatz („sofern...“) nicht vor. Dieser Nebensatz wurde in seiner jetzigen Form vom **Agrarausschuß des Bundesrates** mit folgender Begründung angefügt: „Dieser Zusatz soll verhindern, daß fachlich nicht vorgebildete Personen mit polizeilichen Funktionen betraut werden.“ (Vgl. BR Drucksache Nr. 661/50 vom 18. Aug. 1950). Der strittige Nebensatz bezog sich danach nicht nur auf den zweiten Halbsatz („... und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“). Der § 25 Abs. 2 BJagdG, der frühere § 26 Abs. 2 des Entwurfs, hat bis zur Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr zur Diskussion gestanden und ist von beiden Gremien ohne Kommentar gebilligt worden.

Diese Auffassung wird auch in der jagdrechtlichen Literatur geteilt und findet ihre Unterstützung in Art. 20 des BayJG (vgl. Kommentar Günder-Olearius S. 121), in § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft der Freien Hansestadt Bremen vom 30. 9. 1969 (Gesetzblatt Nr. 23 vom 13. 10. 69 S. 111) sowie an der Anmerkung 5. zu § 3 der Bayer. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 23. 10. 1969 (BGVBl. 17/69 S. 349 ff.).

Die vom Bundesministerium vertretene Rechtsauffassung hat das Land Niedersachsen bisher nicht geteilt, das gemäß eines Runderlasses des Nieders. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1. 3. 1966 den bestätigten Jagdaufsehern schlechthin die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten zugesteht.

Im Sinne der durch das Bundesministerium erfolgten Auslegung des § 25 Abs. 2 BJG hat sich auch der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Land Nordrhein-Westfalen auf eine entsprechende Anfrage des Landesjagdammtes Nordrhein-Westfalen geäußert, der ebenfalls die Auffassung vertritt, daß nur diejenigen bestätigten Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten haben.

Ernennungen

Vom Präsidenten des DJV wurde dem ROJ Ferd. KRUMNACKER, 4421 Groß-Reken, Dorstener Straße, die Berufsbezeichnung

Wildmeister

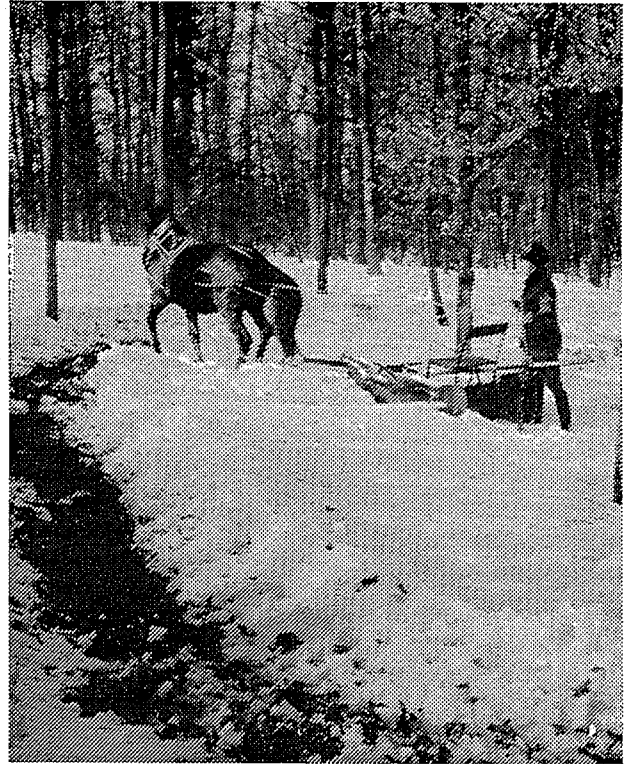
und dem RJ Ludwig NOCKER, Linnepe Kreis Arnberg, von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV die Berufsbezeichnung

Revieroberjäger

verliehen.

Anerkennung als Lehrherr

In Ubereinstimmung mit dem LJV Hessen und dem zuständigen Landesobmann der Berufsjäger ist gemäß § 4 der BJO der Revierjäger Heinz HACHENBERG, 643 Büdingen/Oberhessen, Schloßgasse 2, als Lehrherr für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen anerkannt worden.



Zur Winterszeit — Schneepflug bereit
Berufsjäger bei der Hegearbeit

12 Lehrlinge beginnen am 1. April 1970 die Berufsjägerlehre

Am 8. Januar 1970 stellten sich in der Geschäftsstelle der Landesgruppe Westfalen des LJV NRW in Hamm dem Einstellungsausschuß 20 aus einer Vielzahl von Interessierten ausgewählte Bewerber vor, die um Zulassung zur dreijährigen Berufsjägerlehre ab 1. April dieses Jahres nachgesucht haben. Dem gemäß der Berufsjägerordnung erstmals gebildeten Einstellungsausschuß gehörten der Bundesobmann der Berufsjäger, Wm. Hammerschmidt, als Vorsitzender, der Geschäftsführer der Landesgruppe Westfalen, OLR Berger, und der Leiter der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, Herr Wiese, an. In beratender Funktion war ferner der stellv. Bundesobmann der Berufsjäger, ROJ Brütt, zugegen. Mit jedem Bewerber wurde, zumeist im Beisein der Erziehungsberechtigten, ein sehr ausführliches Gespräch über den Ausbildungsgang zum Berufsjäger und die Besonderheiten, die der Berufsjäger-Beruf mit sich bringt, geführt. 15 Bewerber erhielten vom Einstellungsausschuß nach eingehender Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung eingeholter Beurteilungen sowie auf Grund des persönlich gewonnenen Eindrucks die Zusage, ab 1. April 1970 mit der Berufsjägerlehre beginnen zu können. Zu diesem Zeitpunkt werden 10 Berufsjägerlehrlinge ihre Ausbildung mit der Revierhilfsjägerprüfung beendet haben. In ihre Lehrstellen werden die neu zugelassenen Lehrlinge eingewiesen. Einige jüngere Berufsjäger haben sich in letzter Zeit bereit erklärt, an der Ausbildung der Berufsjäger mitwirken zu wollen. Ihnen ist die Lehrherreneigenschaft zuerkannt worden. Durch die Erweiterung der Zahl der Lehrstellen ist die Möglichkeit gegeben, einen auch zahlenmäßig erfreulich starken neuen Jahrgang von Berufsjägerlehrlingen als Berufsjägernachwuchs auszubilden. Vom 1. April 1970 an werden sich zusammen in allen drei Lehrjahren 30 Berufsjägerlehrlinge in der Ausbildung befinden.

Hinsichtlich der Förderung und Erhaltung des Berufs-jägerstandes in Niedersachsen hat kürzlich das Präsidium der LJS Niedersachsen folgende Regelung verabschiedet, die wir den übrigen Abteilungen Berufs-jäger der Landesjagdverbände als nachahmenswert empfehlen:

I. Betreuung der Berufs-jäger

1. Zur Betreuung der Berufs-jäger im Land Niedersachsen gemäß § 2 der Satzung der Landesjägerschaft (LJN) bedient sich das Präsidium der Abteilung Berufs-jäger der LJN.
2. (1) Die Abteilung Berufs-jäger wird vertreten durch:
 1. den Landesobmann der Berufs-jäger,
 2. seine Stellvertreter,
 3. den Geschäftsführer der LJN.
- (2) Der Landesobmann und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 4 Jahren anlässlich der mindestens einmal jährlich stattfindenden Landestagung der Berufs-jäger im Land Niedersachsen gewählt, wobei der § 9 der Satzung der LJN sinngemäß anzuwenden ist. Bei der Wahl der stellvertretenden Landesobmänner soll möglichst berücksichtigt werden, daß diese jeweils regional einen bestimmten Teil Niedersachsens betreuen können.
- (3) Als Vertreter der Berufs-jäger im Land Niedersachsen wird der Landesobmann in den erweiterten Vorstand der LJN berufen.
3. (1) Durch die Abteilung Berufs-jäger werden die Berufs-jäger betreut, die gemäß der von der Hauptabteilung Berufs-jäger des DJV herausgegebenen Berufs-jägerordnung (BJO) berechtigt sind, die Berufsbezeichnungen der Berufs-jäger zu führen und einer Kreisgruppe der LJN als Mitglied angehören, ihren Wohnsitz im Land Niedersachsen haben und dort als Berufs-jäger tätig sind oder sich um eine Berufs-jägertätigkeit bemühen oder aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr berufstätig sein können sowie die Berufs-jägerlehrlinge, die sich gemäß den Ausbildungsrichtlinien der BJO im Land Niedersachsen in der Ausbildung befinden.
- (2) Verliert ein Berufs-jäger seine Zugehörigkeit zur LJN oder wird er von der Abteilung Berufs-jäger ausgeschlossen (Ziff. 4 [1]), so endet damit seine Betreuung durch die LJN.
4. (1) Ein Berufs-jäger kann von der Betreuung durch die Abteilung Berufs-jäger ausgeschlossen werden, wenn
 1. schwerwiegende Umstände bekannt werden, die sein Verbleiben in der Abteilung ausschließen, z. B. Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit, Schädigung des Ansehens der Jägerschaft oder des Berufs-jägerstandes;
 2. der Berufs-jäger sich nicht in die Gemeinschaft der Berufs-jäger einordnen will.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch die Vertretung der Abteilung Berufs-jäger und ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann er binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen seit der Bekanntgabe beim Präsidenten der LJN schriftlich Beschwerde einlegen. Der Präsident entscheidet endgültig nach Anhören der Hauptabteilung Berufs-jäger des DJV.

II. Geschäfts-anweisung für den Landesobmann der Berufs-jäger

Zu den Aufgaben des Landesobmannes gehören insbesondere neben denen, die in der BJO festgelegt sind, folgende:
 Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Berufs-jäger,
 Durchführung der Tagungen und Schulungskurse für Berufs-jäger im Zusammenwirken mit der LJN,
 Besuch von Veranstaltungen der LJN und der Landesobmann-tagung der Berufs-jäger des DJV,
 Mitwirkung bei der Gestaltung der „Berufs-jäger-Nachrichten“ durch eigene Beiträge,
 Verteilung der „Berufs-jäger-Nachrichten“ an die Berufs-jäger im Land Niedersachsen,

Führung einer Kartei, in der alle Berufs-jäger im Land Niedersachsen erfaßt sein sollen,
 jährlicher Besuch der Berufs-jägerlehrlinge in ihren Lehrstellen und Überprüfung des Ausbildungsstandes,
 Anregungen für Ernennungen von Berufs-jägern gemäß den Bestimmungen der BJO und Vorschläge für andere Ehrungen an das Präsidium der LJN,
 jährlicher Tätigkeitsbericht über das Berufs-jägerwesen im Land Niedersachsen zum Ende des Geschäftsjahres (31. 12.).

III. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt das Präsidium der LJN die Berufs-jäger im Land Niedersachsen auf Vorschlag der Abteilung Berufs-jäger durch

1. Beihilfen für bedürftige Berufs-jäger und deren Hinterbliebene;
2. Ausrichtung von Berufs-jägerversammlungen;
3. Erstattung von Reisekosten des Landesobmannes und seiner Stellvertreter nach der Reisekostenordnung der LJN und der tatsächlichen Ausgaben für Porto und Telefonate, soweit diese zur Erfüllung ihrer aufgezeigten Aufgaben notwendig sind;
4. Fachliche Förderung der Berufs-jäger;
5. Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Berufs-jägerlehrlinge, auf die sie jedoch grundsätzlich keinen Anspruch haben, nach Anhörung des betreffenden Lehrherrn.
 Bei der Bemessung der Ausbildungsbeihilfen sind sowohl Bedürftigkeit als auch Leistungen des Lehrlings zu berücksichtigen;
6. Vermittlung von Berufs-jägern in geeignete Stellen sowie Einsatz erfahrener Berufs-jäger bei Revierberatungen.

Viktor-Jaeger-Stiftung

Zu Weihnachten sind von der Viktor-Jaeger-Stiftung wiederum ca. 80 bedürftige Berufs-jäger, die von den Landesobmännern der Berufs-jäger vorgeschlagen worden waren, mit einer einmaligen Spende von DM 75,- bedacht worden. Die Spendenempfänger werden gebeten, ihren Dank der Viktor-Jaeger-Stiftung, 5 Köln, Blumenthalstraße 23, unmittelbar abzustatten.

Im landschaftlich reizvoll gelegenen Erholungsheim der Viktor-Jaeger-Stiftung in Rhens bei Koblenz können auch im Jahre 1970 Berufs-jäger einen kostenlosen Urlaub verleben. Anfragen hierzu und Anmeldungen von Unterkunftswünschen sind an die Hauptabteilung Berufs-jäger des DJV zu richten.

DJV-Handbuch

— Jagd 1969/70 —

Die nachstehenden Angaben sind dem DJV-Handbuch „Jagd 1969/70“ entnommen, das soeben erschienen ist. Das DJV-Handbuch ist für die Fragen der Jagd ein unentbehrlicher Ratgeber. Die Sorgfalt, mit der es von der DJV-Geschäftsstelle zusammengestellt wird, ist erkennbar. Es enthält ausführlich eine Jagdstatistik und ein Organisationsverzeichnis neben einer Fülle von wissenswerten Einzelangaben, die Jagdzeiten (auch Ausland), jagdliche Auslandsreisen, Wildmarken, Schießwesens, Berufs-jägerordnung und vieles mehr. Für jemanden, der hauptberuflich mit der Jagd zu tun hat, stellt das Handbuch ein unerläßliches „Werkzeug“ dar, dessen sich auch die Berufs-jäger bedienen sollten. Man weiß mehr, wenn man das DJV-Handbuch kennt.*

Bestellung beim F. C. Mayer Verlag, 8 München 71, Schieggstr. 21, Preis DM 4,50.

Jagdwilderei*

	Aufgeklärte Fälle				Unaufgeklärte Fälle			
	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968
Bayern	435	183	221	349	108	158	192	247
Hessen	14	25	1	3	21	?	20	28
Niedersachsen	104	74	79	80	108	179	204	174
Nordrh.-Westf.	200	105	134	181	145	120	146	207
Rheinl.-Pfalz	—	—	10	12	—	—	8	11
Saarland	—	—	35	34	—	—	57	31
Schlesw. Holst.	123	54	—	46	55	85	—	71

	Jagdwaffen	KK-Gewehre	Luftgewehre	Fallen	Schlingen	Stöcke	Kraftfahrzeuge	Hunde	Frettchen
Hessen	26	—	—	—	5	—	—	—	—
Niedersachsen	11 117	—	—	—	36	—	32	—	—
Nordrhein-Westf.	— 233	—	—	—	—	—	201	—	—
Rheinl.-Pfalz	1 10	—	—	—	2	1	1	1	—
Schleswig-Hol.	21 56	7	3	12	1	2	1	2	

Befugnisse der Jagdschutzberechtigten*

1. Alle Jagdschutzberechtigten (§ 25 Bundesjagdgesetz) dürfen
 - a) Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen werden, anhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schutz- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abnehmen und ihre Person feststellen;
 - b) Hunde und Katzen (Hamburg: nur wildernde) im Jagdbezirk abschießen, es sei denn, daß sich der Hund innerhalb der Einwirkung seines Herrn und die Katze weniger als 300 m (Niedersachsen, Baden-Württemberg; sonst 200 m) vom nächsten Haus entfernt befindet oder daß es sich um einen Jagd-, Hirten-, Blinden- oder Polizeihund handelt, der als solcher kenntlich ist;
 - c) wie jedermann, denjenigen, der auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festnehmen;
 - d) im Falle der Notwehr oder des Notstandes die aus § 227 ff BGB. sich ergebenden Handlungen vornehmen.
2. Forstbetriebsbeamte, -angestellte sowie bestätigte Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, dürfen außerdem — da sie mit den Befugnissen der Polizeibeamten ausgestattet und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind — jemanden dann vorläufig festnehmen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen (insbesondere bei Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr) und Gefahr im Verzuge ist; sie dürfen körperliche Untersuchungen der Beschuldigten oder anderer Personen vornehmen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen ausführen.

Besondere Bemerkungen:

Das Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdschutzbeamten und -angestellten ist in den Ländern nicht einheitlich. Das Gesetz über den Waffengebrauch usw. v. 26. 2. 1935 mit Durchf.-V. v. 7. 3. 1935 ist in einigen Ländern (z. B. Bayern, Bremen und Hessen) ausdrücklich aufgehoben, seine Gültigkeit in anderen Ländern besteht fort. In Niedersachsen ist das Gesetz vom 26. 2. 1935 für den Forst- und Jagdschutz in Forsten und Aufsichtsforsten des Landes ausdrücklich aufrechterhalten (Nds. Mbl. 1955, Nr. 13). In einigen Ländern sind für das Waffengebrauchsrecht einschlägige neue Bestimmungen erlassen (z. B. in Bayern das Gesetz über den Zwang v. 22. 11. 1950, in Bremen Gesetz v. 19. 2. 1924 und in Hessen das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt v. 11. 11. 1950).

Jeder muß sich daher genauestens unterrichten, welche Befugnisse beim Waffengebrauch er hat. Im Zweifelsfalle darf nur im Falle der Notwehr von der Waffe Gebrauch gemacht werden.

Beiträge für die nächste Ausgabe der

„BERUFSJÄGER-NACHRICHTEN“

bis 15. März 1970 erbeten!

Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Auch im neuen Jahr werden unsere Berufsjäger-Nachrichten dazu beitragen, die so dringend notwendige Verbindung unter uns Kollegen zu festigen und uns über die wichtigsten Berufsjägerangelegenheiten zu informieren. Auf diese Weise werden wir hoffentlich weiter zu einer echten Gemeinschaft zusammenwachsen. Erfreulicherweise nehmen die meisten Berufsjäger, und es sind nicht nur die jüngeren Jahrgänge von uns, im Verlauf der letzten Jahre regen Anteil an den uns bewegenden Dingen. Denen, die immer noch abseits stehen und sich passiv verhalten, die nicht zur Mitarbeit bereit sind und auch heute noch das vor 20 Jahren beliebte Lied singen: „Wer hilft uns, wer sorgt für uns, wer garantiert uns?“, sei erneut gesagt: Dem Tüchtigen öffnet sich das schwerste Tor!

Auch im Verlauf des letzten Jahres sind die Dinge für uns Berufsjäger dank der vielseitigen Unterstützung des DJV und seiner Landesjagdverbände weiter erfreulich gedeutet. Wo es einer Unterstützung bedurfte, wurde sie gewährt, gleich ob es sich um die Durchführung der notwendigen Zusammenkünfte oder aber um Einzelunterstützungen handelte. Mit besonderer Genugtuung konnte ich auf den verschiedenen Veranstaltungen des DJV immer wieder feststellen, wie sehr es den führenden Gremien und insbesondere unserem verehrten Herrn Präsidenten ANHEUSER um die gute Weiterentwicklung unseres Berufsstandes zu tun ist. Dafür möchte ich an dieser Stelle besonderen Waidmannsdank sagen.

Im neuen Jahr erhoffe ich mir eine gute Fortentwicklung unserer Probleme, eine gute Zusammenarbeit mit den uns zugetanen Dienststellen und eine rege, sachdienliche Mitarbeit der Landesobmänner der Berufsjäger. Darüber hinaus werde ich weiterhin ein zweckdienliches Verhältnis zu allen Berufskollegen anstreben, deren tatkräftige Mitwirkung zur Festigung unseres Berufsstandes ich eindringlich erbitte.

Fritz Hammerschmidt
Bundesobmann der Berufsjäger

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg

Liebe Kollegen,

für das Jahr 1970 wünsche ich Ihnen allen und Ihren Angehörigen Gesundheit, verbunden mit viel Waidmannsfreuden und Waidmannsheil.

Am 30./31. Oktober vergangenen Jahres besuchten die Berufsjäger aus Baden-Württemberg das Jägerlehrrevier „Vorholz“ des LJV Rheinland-Pfalz in Oberwiesem. Nach der Begrüßung durch Wildmeister Tiedtke, den Leiter des Lehrreviers, begann die Besichtigung der Schulungsstätte, der Wildtäcker und des Fallenlehrpfades. Alle Einrichtungen und die Berichte über den vielfältigen Schulungsbetrieb hinterließen einen nachhaltigen Eindruck. Abends traf sich alles zu einem gemütlichen Umtrunk. Der zweite Besuchstag brachte einen Höhepunkt. Wm. Tiedtke hatte es ermöglicht, den dortigen Tontaubenstand zu benutzen. Dies wurde gern wahrgenommen und der Meister im Tontaubenschießen unter den Berufsjägern aus Baden-Württemberg ermittelt. Dem Sieger winkte ein Silberbecher, den anderen sonstige Ehrenpreise. Gewinner des Pokals war R.J.A. Sauer. Ihm folgten R.O.J.A. Veltmann u. R.H.J.G. Walter. Nach der Preisverteilung ertönte das Signalt „Aufbruch zur Jagd“. Die Zeit zur Heimreise war gekommen. Es waren schöne Stunden im Kreise der Berufskollegen gewesen. Neue Freundschaften wurden geschlossen, bestehende gefestigt. An dieser Stelle sei allen ein Waidmannsdank gesagt, die die Durchführung des Treffens ermöglicht haben, insbesondere dem LJV Rheinland-Pfalz und Wm. Tiedtke.

R.O.J. Veltmann

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Hessen

Nachdem wir uns im Jahre 1969 nicht zu einer Hauptversammlung der Abteilung treffen konnten, bitte ich, die Kollegen sich schon jetzt den 22. Februar 1970 als Termin für die nächste Versammlung dieser Art vorzumerken. Einladung mit Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung ergeht direkt.

Im Jahre 1969 sind unsere Kollegen Karl Beranovsky und Georg Kilb verstorben, denen wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Für 1970 wünsche ich allen Kollegen und ihren Familien alles Gute und Waidmannsheil

R.O.J. Kortus

Abteilung Berufsjäger der Landesjägerschaft Niedersachsen

Im November 1969 trafen sich der Geschäftsführer der LJV Niedersachsen, Fm. Ritter, sowie der Landesobmann der Berufsjäger und dessen Stellvertreter zu einer Arbeitstagung. Es wurden Bezirke mit je einem Bezirksobmann für die Betreuung der Berufsjäger gebildet. Folgende Aufteilung wurde getroffen:

Bezirk Nord

Obmann: ROJ WEISS, 2139 Fintel Kr. Rotenburg, Feldtor Nr. 308,

Bezirk Süd

Obmann: Wm. HORTSCH, 3257 Springe/Deister, Burgberg Nr. 3,

Bezirk West

Obmann: RJ SCHONFELDER, 4471 Wehm ü. Meppen/Emsland.

Die Zugehörigkeit zu den Bezirken wird jedem Kollegen noch mitgeteilt. Bei der Weiträumigkeit in Niedersachsen ist es anders nicht möglich, sich öfter einmal im Jahr zu treffen. Auf den Bezirkstreffen soll festgelegt werden, wie unter anderem auch die Berufsjäger jagdliche Aufgaben im Interesse der allgemeinen Jägerschaft wahrnehmen können. Mit unserem Wirken zum Wohle von Wild und Waidwerk werden wir unserem Berufsstand auch weiterhin das ihm gebührende Ansehen erhalten. In diesem Sinne hoffe ich auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Kollegen.

Die neue Berufsjägerkartei für Niedersachsen ist noch nicht fertig, da leider immer noch einige der versandten Fragebögen nicht zurückgesandt worden sind. Ich bitte alle Kollegen, die ihren Fragebogen noch nicht ausgefüllt haben, dies sofort nachzuholen, damit nun endlich alle Berufsjäger in Niedersachsen erfaßt werden können.

Verbunden mit dem Dank für die bisherige Mitarbeit und das mir geschenkte Vertrauen wünsche ich allen Berufsjägern in Niedersachsen ein gesundes neues Jahr und weiterhin reichlich Waidmannsheil. ROJ Weiß

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Zum Jahresanfang wünsche ich allen Berufskollegen ein glückliches und gesundes neues Jahr. Mögen alle Wünsche beruflicher und jagdlicher Art in Erfüllung gehen.

Um eine bessere und ersprießlichere Zusammenarbeit innerhalb des Landesgruppenbereichs zu erreichen, habe ich in Übereinstimmung mit der Landesgruppe Nordrhein des LJV NRW drei Kollegen als Bezirksobmänner eingesetzt und zwar für den

Reg.-Bezirk Aachen

ROJ Heinz NATHAUS, 5101 Lammersdorf ü. Monschau

Reg.-Bezirk Düsseldorf

ROJ Walter Assert, 4321 Bönninghardt (Stautenhof)

Reg.-Bezirk Köln

ROJ Bernd LEFERINK, 5281 Ahlefeld, Forsthaus

Alle Kollegen, die zu Weihnachten eine Beihilfe von der Viktor-Jaeger-Stiftung oder vom Landesjagdverband erhalten haben, bitte ich, sich kurz bei den zuständigen Stellen zu bedanken — ein ja wohl selbstverständliches Gebot der Höflichkeit. Bei dieser Gelegenheit möchte ich der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV und der Landesgruppe Nordrhein danken, die sich in überaus hervorragender Weise für unsere Belange eingesetzt haben.

Termine 1970

16. Februar in Euskirchen: Jagdschutzlehrgang, anschl. Besprechung der Berufsjäger.

23. Februar in Kleve: Jagdschutzlehrgang, anschl. Besprechung der Berufsjäger.

2. März in Overath: Jagdschutzlehrgang, anschl. Besprechung der Berufsjäger.

9. März in Jülich: Jagdschutzlehrgang, anschl. Besprechung der Berufsjäger.

23. März in Köln-Vingst: Berufsjägerschießen mit wertvollen Preisen.

11. Mai in Jülich: Berufsjägertagung der Landesgruppe. Um eine rege Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird dringend gebeten.

Verstorben ist ROJ von der Heide, Rösrath. Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten. Wm. Korf

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz

Allen Berufskollegen in Rheinland-Pfalz und im Saargebiet ein glückliches neues Jahr. Möge auch das Jahr 1970 wie bisher Waidwerk und Wild in treuer Pflicht gewidmet sein. Mit Waidmannsheil und allen guten Wünschen

Wm. de Leuw

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Wiederum hat eine Anzahl bedürftiger Berufsjäger zum Weihnachtsfest eine willkommene Beihilfe erhalten. Die spendenden Stellen hegen die Hoffnung, damit die Weihnachtsfreuden verschönt zu haben. Es ist keine Selbstverständlichkeit, in jedem Jahr routinemäßig die gleiche Hilfeleistung zu erwarten. Die entsprechenden Mittel richten sich nach den gegebenen Umständen, und die Aufteilung erfolgt nach genauer Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, in welchen sich die Unterstützungsempfänger befinden. Es sollte nicht übersehen werden, daß gerade die Berufsjäger in Westfalen besonders gut und zahlreich bedacht worden sind, auch wenn die Höhe der Beihilfe diesmal etwas niedriger als in den Vorjahren ausgefallen ist. Viele Dankschreiben für empfangene Hilfeleistungen gehen jährlich an mich, und ich gebe diesen Dank aller Berufsjäger an die Viktor-Jaeger-Stiftung und die Landesgruppe Westfalen des LJV NRW weiter.

In den Berufsjäger-Nachrichten Nr. 4/1969 sind die Haupttermine unserer diesjährigen Zusammenkünfte angegeben, und ich möchte auf die ersten, in den März 1970 fallenden Veranstaltungen hinweisen. Wie in zurückliegender Zeit darf auch ferner eine gute Beteiligung erwartet werden. Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung besonders auszugestalten und im Hinblick auf die für 1970 gesteckten Ziele einen besonderen Weg einzuschlagen.

Da schon heute ein jeder Berufsjäger den Versammlungstag und -ort kennt, dürfte der immer wieder vorgebrachte Grund, wegen Zeitmangels nicht erscheinen zu können, fortfallen. Jeder Jagdherr wird seinem tüchtigen Berufsjäger zu solchem Anlaß einen „freien“ Tag einräumen. Der Beitrag des ROJ Vogel in Nr. 1/1969, S. 3, der Berufsjäger-Nachrichten findet in diesem Zusammenhang Beachtung und Anerkennung. Nur, wenn wir immer wieder unter Beweis stellen, daß die Berufsjäger trotz des geringen Personenkreises zusammenstehen und den ihnen zustehenden beruflichen Sektor beanspruchen und auszufüllen vermögen, werden wir dem Ziele, unseren Berufsstand in eine noch gesichertere Lage zu versetzen, näherkommen. Darum, liebe Kollegen, helfen Sie alle mit, im Jahre 1970 aktiv an unseren Geschehnissen teilzuhaben und mitzuwirken. Bei dieser Gelegenheit sei noch einmal auf die Ausführungen in den Berufsjäger-Nachrichten verwiesen, die Herr Wiese in Nr. 3/1969, S. 10, und der Präsident des LJV Hamburg in Nr. 4/1969, S. 3, gemacht haben.

Für neue Berufsjägerstellen in Westfalen werden zwei tüchtige Berufsjäger gesucht, die über gute Kenntnisse verfügen müssen und vollkommen selbständig wirken können. Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Prüfungs- und Dienstzeugnissen sind zu richten an: Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, 53 Bonn, Schillerstraße 26.

Wm. Stecher

Von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV werden die nun zu einer ständigen Einrichtung gewordenen, alljährlich stattfindenden Lehrgänge für Berufsjägerlehrlinge und Revierhilfsjäger gestaltet und durchgeführt.

Auch in diesem Jahr wieder, von Anfang Februar bis Mitte März, steht dem Berufsjägernachwuchs der Jägerlehrhof Jagdschloß Springe zur überwiegend theoretischen Fortbildung jagdlichen Wissens zur Verfügung. Der anspruchsvolle Lehrstoff und die Mitwirkung der gewonnenen Lehrkräfte lassen erwarten, daß diese Lehrgänge wieder, wie schon in den Vorjahren, erfolgreich und für die Berufsjägerlehrlinge und Revierhilfsjäger förderlich vonstatten gehen werden. Damit auch die Berufsjäger, die ihre Ausbildung längst beendet haben und seit langem im Jagddienst tätig sind, einen Einblick erhalten, wie interessant und vielseitig der Unterricht im Jägerlehrhof verläuft, haben wir die Lehrpläne abgedruckt und dieser Ausgabe der Berufsjäger-Nachrichten beigefügt. Geben Sie doch die Berufsjäger-Nachrichten auch einmal Ihrem Jagdherrn zu lesen. Es wird ihn sicher interessieren zu erfahren, was ein Berufsjäger alles lernen und wissen muß, und er erkennt vielleicht noch mehr, was er in Ihnen als Berufsjäger für einen versierten Fachmann für die Betreuung seines Revieres besitzt.

Bei einem DJV-Podiumsgespräch zum Thema „Schaffung von Winteräsung“ sind nachstehende, insbesondere einen hauptberuflich tätigen Reviervorwarter — Berufsjäger — interessierende Ansichten vertreten worden, die es zu beherzigen gilt.

Dr. Hasselbach — DJV-Präsidialmitglied und Diskussionsleiter

Für die jagdlichen Grundlagen — Revier und Wild — geschieht an praktischen Leistungen immer noch zu wenig. Wir Jäger müssen mit der Diskrepanz fertig zu werden versuchen, die darin besteht, daß sich einerseits der Lebensraum unseres Wildes ständig verkleinert und andererseits zur gleichen Zeit in diesen kleiner gewordenen Lebensräumen die meisten Wildarten zahlenmäßig zugenommen haben. Es käme einer Kapitulation, einem Verzicht auf waidmännisches Denken, Tun und Lassen gleich, wollte man dieses Problem so lösen, indem man das Zuviel — z. T. bedingt auch durch falsche Planung — einfach unter Verlängerung der Jagdzeiten bis in die Notzeit hinein durch den Schuß vermindert. Solange nicht die letzte Möglichkeit ausgeschöpft ist, unserem Wild die Daseinsberechtigung in unserer heutigen Industrielandschaft zu erhalten, müssen derartige Überlegungen entschieden zurückgewiesen werden. Eine besonders wichtige und wirksame Maßnahme, der eingangs erwähnten Situation Rechnung zu tragen, ist uns Jägern durch die Schaffung richtiger Winteräsung für das Wild gegeben. Ihre Anwendung kann nicht dringend genug gefordert und stets neu empfohlen werden.

Dr. v. Braunschweig — Sachverständiger für Wildkrankheiten und Wildernährung

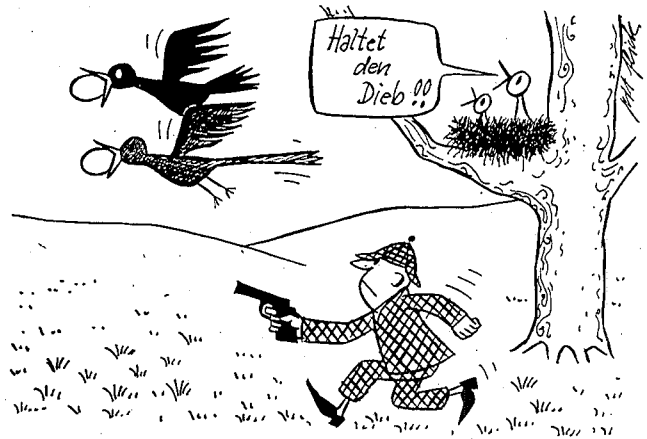
1. Die Kenntnisse über Wildtierernährung sind dringend erweiterungsbedürftig. Hier sollte der Schwerpunkt der Wildtierforschung in unserem dicht besiedelten Raum liegen.
2. Die Vorbereitung des Wildes auf den Winter ist wichtig, um dem Wild eine ausgezeichnete Ausgangsbasis zum Überstehen des Winters zu schaffen und seine Abwehrkraft zu stärken.
3. Eine zwingende Notwendigkeit besteht darin, das Wild während des Winters vollwertig zu ernähren. Der Begriff „vollwertig“ ist in der Tierernährung fest umrissen.
4. Die sich über die Fütterung bietende Gelegenheit, dem Wild zugleich geeignete Mittel zur Bekämpfung seiner Parasiten zu verabreichen, sollte unbedingt genutzt werden. Auf diese Weise betriebene Gesundheitspflege trägt dazu bei, daß eine Verbreitung von Wildkrankheiten bei massiertem Zusammentreffen von Wild auf Wildäsungflächen und an Fütterungen erheblich verringert wird und die während des Winters so notwendige Widerstandskraft des Wildes erhalten bleibt.

Ofm. Dr. Türcke — Leiter des Staatl. Forstamtes Saupark bei Springe/Deister, Sachverständiger in Fragen der Wildschadenverhütung, in der Hege und Bejagung des Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwildes sowie der Wildtierhaltung in Gehegen (Wisentgehege mit zahlreichen Wildarten)

1. In einem Revier von 1000 ha Waldfläche sollen in sinnvoller Verteilung 10 ha (1%) **Wildweiden** (nicht Wildäcker) vorhanden sein, die mit hohen Futterwerten und vorrangig mit Weißklee, Schwedenklee und Hornschotenklee bewachsen sind. Der Schwerpunkt der **Düngung** dieser Flächen soll auf Kalk, Phosphor, Kali und Spurenelementen, nicht aber auf Stickstoff liegen. Eine regelmäßige Pflege der Weiden mit Schlägelhäcksler oder Mähmaschinen ist unerlässlich.
2. Der Forstmann hat eine wichtige Aufgabe als Gestalter des Waldes zu erfüllen. Im Wirtschaftswald dürfen **mast- und fruchttragende Bäume** wie Eiche (auch Rot- und Kastanie, Vogelbeere, Wildapfel und -birne) nicht fehlen. An den Rändern der Gatter eignen sich vorzüglich die Salweide und Robinie, die mit fast jedem Boden fertig werden.
3. Bei der **Kulturpflege** soll das **Freimähen** der jungen Bäume so rechtzeitig im Juni durchgeführt werden, daß das Nachwachsen der Bodenflora dem Wilde frisches Grün bietet. Chemische Mittel im Walde sind bestenfalls ein Behelf — aber keine Lösung!
4. Bei der Hiebsplanung soll der Forstmann an das Fällen von Prossholz und an eine Dezentralisierung der Hauungen denken.

Raubzeugbekämpfung und Raubwildbejagung

sind wirksamer und nachhaltiger zu betreiben, wenn entsprechende Maßnahmen auf Hegeebene gemeinsam durchgeführt werden. Wo das noch nicht der Fall ist, sollte die Anregung hierzu vom Berufsjäger ausgehen!



5. An Bestandsrändern kann eine Kalkung der Flora zu abwechslungsreichem Wachstum verhelfen.
6. Schneepflügen auf Wiesen und in Beständen an geeigneten Orten.

Es kommt darauf an, daß alle diese Maßnahmen vom Waldbesitzer und Jäger nicht vergessen werden und er ihnen auch nicht gleichgültig gegenübersteht.

Prof. Dr. Jahn-Deesbach — a. o. Professor an der Universität Gießen, Lehrstuhl: Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Grundlage jeder Hege ist die ausreichende Ernährung des Wildes — insbesondere gilt dies auch für das Winterhalbjahr. Zur Sicherung dieser Ernährungsgrundlage ist die Schaffung und Bewirtschaftung von **leistungsfähigen Wildäsungflächen** erste Voraussetzung.

Leistungsfähige Wildäsungflächen sollte man in erster Linie mit **hoch ertragreichen Kulturpflanzen** schaffen, weil nur damit eine effektiv wirksame Äsungsverbesserung möglich ist.

Damit soll nicht gesagt werden, daß nicht auch einige Wildpflanzen wertvolle Äsungspflanzen sind; aber für eine konstruktive Äsungsverbesserung kommen aus sehr vielen Gründen vor allem leistungsfähige Kulturpflanzen infrage.

Mein erklärtes Ziel:

Je 100 ha bejagbare Fläche
 im Niederwildrevier 0,25—0,5 ha } leistungsfähige
 im Hochwildrevier mind. 1,0 ha } Wildäsungflächen,
 und zwar durch Gesetz verlangt und gesichert.

Dr. Brüll — Biologe, Leiter der Schlesw.-Holst. Forschungsstation Wild, Wald und Flur

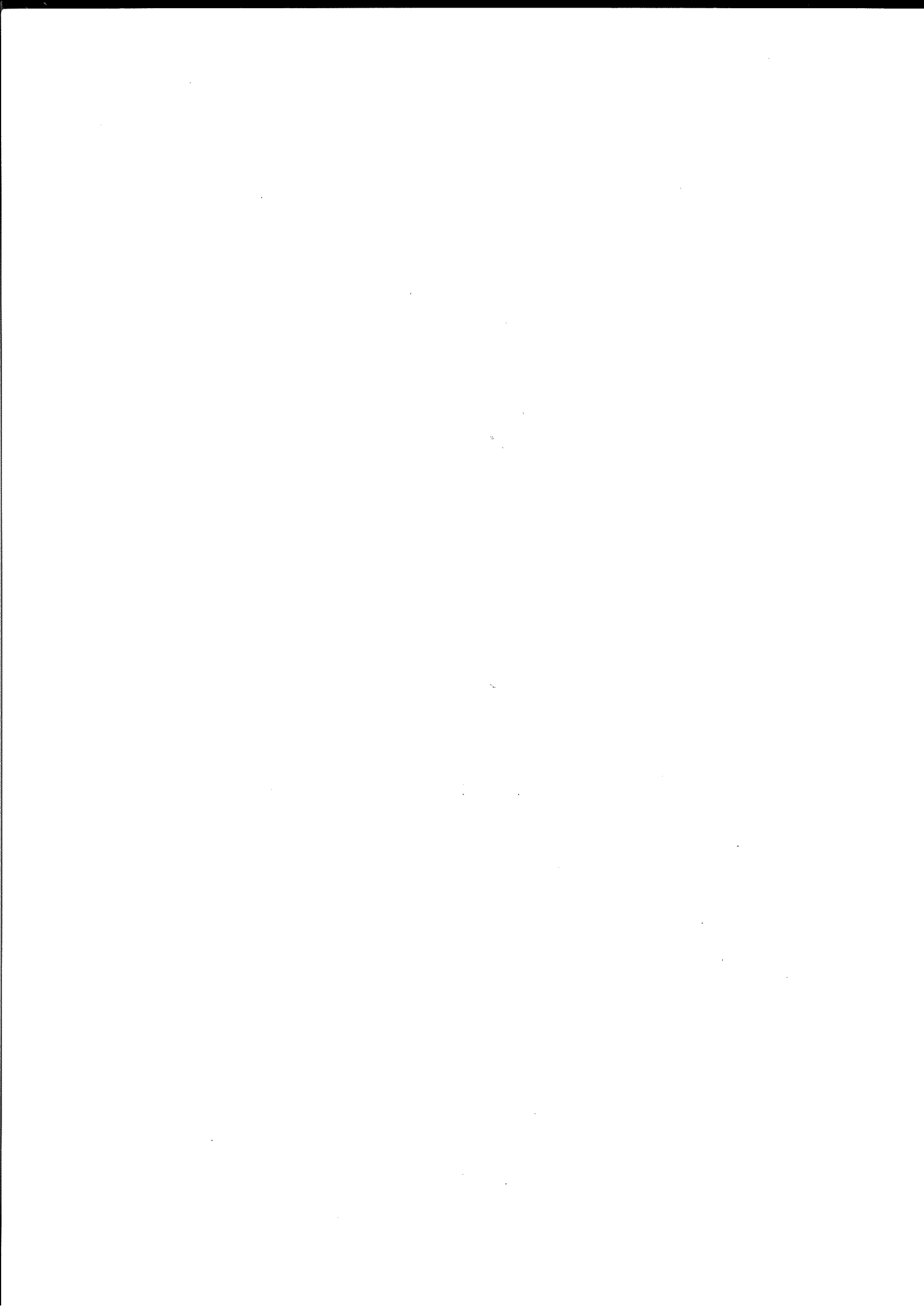
Seine sehr eingehenden Ausführungen zu dieser Frage sind im Sonderdruck „Grundsätzliches zur Niederwildhege“, „Wild und Hund“ Nr. 14—17/1965—66, Verlag Paul Parey, niedergelegt. In diesem sind die Ergebnisse seiner subtilen **Kropfinhalts-Untersuchungen** dargelegt, die ihn zu der Aussage berechtigen, daß „unser Gegenüber immer klüger ist als wir“ (Prof. Spemann). Das Resumé, welches Dr. Brüll aus seiner Sicht Prof. Jahn-Deesbach entgegengehalten hat, war Anerkennung seiner Bemühungen um den Anbau ertragreicher Feldfrüchte unter der Forderung, auf jede Art von Anwendung von Herbiziden und Insektiziden zu verzichten. Auf diesem Wege werden wir Niederwildäcker erstellen können, die von zahlreichen Niederwildarten begierig aufgesucht werden.

Empfohlene Literatur:

„Grundsätzliches zur Niederwildhege“ Dr. H. Brüll, Sonderdruck „Wild und Hund“ Nr. 14—17/1965—66, Verlag Paul Parey

„Odlandnutzung für Aufforstung und Wildhege — Das Braunschweiger Modell“ Dr. F. Hasselbach — K. Schmidt, Verlag Paul Parey

„Über die Verbesserung der Wildäsung“ Prof. Dr. Jahn-Deesbach, Sonderdruck eines Vortrages anlässlich der DJV-Hauptversammlung 1966 in Saarbrücken (DJV)



Wildschaden

— Rechtliches und Praktisches —

Von Revieroberjäger E. Brütt

Schluß

Auch im vergangenen Herbst war der **Mais** wieder Gegenstand vieler Streitereien und Ärgernisse in den Revieren. Ursache war in den meisten Fällen die Schwierigkeit der Feststellung der Schadenshöhe und des Schadensbetrages. **Silomais** ist — bis heute — keine Handelsware, so daß keine Marktpreise als Berechnungsgrundlage herangezogen werden können. In vielen Gegenden wird für Mais der doppelte Futterrübenpreis gefordert und bezahlt. Am gerechtesten ist die Berechnung des Schadensbetrages unter Zugrundelegung von KSTE = Kilo-Stärke-Einheiten in Anlehnung an die Rübenpreise, wobei sich folgende Werte und Preise ergeben:

Silomais-Ertrag

- 300 dz je ha sind gleich 3510 KSTE
 $3510 \times 0,60 \text{ DM} = \text{DM } 2106,-$ Ertragswert
 - 400 dz je ha sind gleich 4680 KSTE
 $4680 \times 0,60 \text{ DM} = \text{DM } 2808,-$ Ertragswert
 - 500 dz je ha sind gleich 5850 KSTE
 $5850 \times 0,60 \text{ DM} = \text{DM } 3510,-$ Ertragswert
- zu 1. ergibt sich ein Ertragswert je qm von 0,21 DM
zu 2. ergibt sich ein Ertragswert je qm von 0,28 DM
zu 3. ergibt sich ein Ertragswert je qm von 0,35 DM

Auch der Kartoffelmarkt war im letzten Herbst wieder sehr launenhaft. Eingehende Marktbeobachtungen durch den Verfasser ergaben beispielsweise bei Speisekartoffeln — je nach Anbaugesbiet — Preisunterschiede zwischen DM 9,50 und DM 18,— je Ztr. ab Hof. Für den ersatzpflichtigen Revierinhaber war das letzte Jahr also wieder ein teures Wildschadensjahr. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß jede Schätzung korrekt bis zur letzten Kartoffel oder Rübe durchgeführt werden sollte. In jüngster Zeit sind seltene Fälle bekannt geworden. In Süddeutschland hat ein Berufsjäger angemeldeten Wildschaden zu Recht zurückgewiesen, weil der Anmelde-termin um Monate (!) verstrichen war. Der Revierinhaber hat aus „Kulanzgründen“ (!) trotz dessen gezahlt. Die Zurückweisung anderer Schäden aus Terminversäumnisgründen wird in diesem Revier künftig wohl kaum mehr möglich sein. In einem anderen Revier wurde vom Berufsjäger Kartoffelschaden ordnungsgemäß geschätzt und der Preis entsprechend der Marktlage festgesetzt. Der Geschädigte aber verlangte (völlig zu Unrecht!) einen höheren Preis. Diese Forderung wurde vom Berufsjäger zurückgewiesen. Der Revierinhaber jedoch zahlte an den Geschädigten aus „Kulanzgründen“ (!) den doppelten Preis. Stellung und Ansehen sowohl des Revierinhabers als auch des Berufsjägers werden durch solche Machenschaften ernsthaft gefährdet. Wenn ein solches Verhalten in dem betreffenden Revier Schule macht, wird sich der Revierinhaber bald einem Preiswucher ausgesetzt sehen, dem er nicht mehr gewachsen ist. Der Verfasser muß es immer wiederholen: **Die Bauern respektieren sachkundig geschätzten Wildschaden.** Kulanzzahlungen sind überflüssig und gefährlich. Die Sachkunde muß der Schätzer selbstverständlich besitzen. Ein mir befreundeter Schätzer erzählte folgenden Fall: Ein Schlag von 2 ha Zuckerrübensamenträgern war durch Sauen total geschädigt worden. Schadensbild, Losung und Fährten waren einwandfrei festzustellen. Die Höhe des Schadens war erheblich. Nach genauer Untersuchung durch den Schätzer wurde festgestellt, daß die Samenträger schon vor dem Umbrechen durch die Sauen tot gewesen sein müssen, denn an den Wurzeln der Pflanzen waren Engerlinge in Massen zu finden. Diese hatten die Pflanzen zum Absterben gebracht. Die Sauen waren von den Engerlingen angelockt worden und haben nur deshalb die Samenträger umbrochen. Wären die Wurzelschädlinge nicht aufgetreten, so wäre der Wildschaden durch Sauen an den Rübensamenträgern nicht entstanden. Aber das muß man eben wissen. Man muß auch etwas wissen über das jahreszeitlich bedingte Auftreten der Wildschäden, damit man im voraus disponieren kann. Es ist unerlässlich, Kulturpflanzenschläge in gefährdeten Revierteilen täglich zu kontrollieren. Dabei kommt man zu interessanten Nebenergebnissen. Diesbezügliche Untersuchungen des Verfassers an Rot- und Damwild ergaben beispielsweise folgende Ergebnisse: **Rotwild** ging in den Monaten Mai bis September am stärksten zu Schaden. Bei dieser Wildart war eine Berücksichtigung des Reifezustandes der Kar-

toffeln in wesentlich geringerem Maße festzustellen als z. B. bei den Sauen, die bevorzugt reife Sorten fraßen. Die Getreideschäden wirken sich mehr in Form von Trampelschäden als von Verbißschäden aus. Dadurch wird in vielen Fällen die maschinelle Ernte unmöglich und es muß flächenweise mit der Sense gemäht werden, was erklärlicherweise erhebliche Mehrkosten verursacht. Die Untersuchungsergebnisse zeigten ferner, daß innerhalb aller vom Verfasser erfaßten Kontrollbezirke die Rudel bei 79% der Fälle in einer Nacht, bei 16% der Fälle in zwei aufeinanderfolgenden Nächten und bei 5% in drei und mehr aufeinanderfolgenden Nächten auf einem bestimmten Schlag zu Schaden gingen. Die Anzahl der eingelegten „Pausennächte“, in denen das Rotwild in anderen Bezirken Äsung aufnahm, betrug bei 14% der Fälle eine Pausennacht, bei 7% zwei Pausennächte und bei 79% drei und mehr. Interessant ist, daß beim Rotwild mehr oder weniger — meistens drei und mehr — Pausennächte zwischen den Schadensnächten eingelegt werden. Man möchte fast zu der Annahme neigen, daß das Einlegen von Pausennächten instinktiv vom Wild geübt wird, da ja, wie bekannt, ältere und alte Individuen häufig Äsungsplätze und Wechsel ändern. Beim Mutterfamilienverband ist das Leittier dafür ausschlaggebend. Selbstverständlich muß berücksichtigt werden, daß auch durch unmittelbare Störungen die Anzahl der Schadensnächte verringert und die Anzahl der Pausennächte vergrößert wird.

Da über Schadensfragen beim **Damwild** bislang wenig bekannt geworden ist, soll hier etwas näher darauf eingegangen werden. Wenn beim Damwild vielfach von einer zigeunerhaften Lebensweise gesprochen wird, die konzentrierte Wildschäden weitgehend ausschaltet, so konnten die Untersuchungen dies nicht bestätigen. Wie beim Rotwild treten auch die Damwildschäden vornehmlich in den Monaten Mai bis September/Oktobre auf und oftmals auch in konzentrierter Form. Hierfür spricht auch die rechnerische Auswertung, die immerhin folgendes Ergebnis zeitigte: Die Damwildrudel gingen in 14,4% der Fälle (Rotwild 5%) in drei und mehr aufeinanderfolgenden Nächten auf einem bestimmten Acker zu Schaden, in einem Kontrollbezirk sogar einmal in zehn aufeinanderfolgenden Nächten, bevor die erste Pausennacht eingelegt wurde. Dies konnte beim Rotwild nicht beobachtet werden. Die Höchstzahl der aufeinanderfolgenden Schadensnächte beim Rotwild betrug nur fünf. Diese Erkenntnisse sind sowohl für die Wildschadensverminderung als auch für den praktischen Jagdbetrieb von Bedeutung. Wie beim Rotwild war auch beim Damwild die Erscheinung zu beobachten, daß mit Beginnen der Brunft andere Einstände angenommen wurden. Andere Äsung — Waldäsung — löste die Feldäsung ab, so daß es zu einem rapiden Rückgang der Feldschäden kam. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die stärksten Schäden in Kartoffeln und im Getreide auftraten. Eine Vorliebe für bestimmte Kartoffelsorten war beim Damwild nicht festzustellen, wie das etwa bei den Sauen der Fall ist. Gefährdet sind alle Getreidesorten durch „Trampelschäden“, da sich das Damwild im Sommer mit Vorliebe in großen Getreideschlägen aufhält. In Hafer- und Weizenschlägen tritt außerdem erheblicher Verbißschaden auf.

Nun zu den sehr problematischen **Waldwildschäden.** Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Waldeigentümer aufgrund der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes für seine durch Wild geschädigten Forstkulturen einen Schadensersatz fordern. Bemerkenswert ist, daß nur für Schäden etwas verlangt werden kann, die durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen verursacht werden. Vernichten beispielsweise Wildtauben eine Buchelsaatskultur, so kann man hierfür keinerlei Ersatzansprüche stellen. Im Regelfall sind nur solche Schäden ersatzpflichtig, die an sogen. „Hauptholzarten“ entstehen. Darunter versteht man die im Jagdrevier tatsächlich vorhandenen Holzarten, soweit sie einen wesentlichen Flächenanteil einnehmen. Lediglich standörtlich erwünschte und nur vereinzelt vorkommende Baumarten gehören dagegen nicht hierher. Sehr zweckmäßig ist es, wenn man die Hauptholzarten im Jagdpachtvertrag festlegt. Der Begriff „Forstkultur“ ist nicht ganz leicht zu definieren. Man versteht darunter den ersten Lebensabschnitt eines Forstbestandes, der zeitlich durch sein Entwachsen aus der Wildgefahr beendet wird. Im allgemeinen wird man sagen können, das Stadium einer „Forstkultur“ wird etwa in der Zeitspanne zwischen dem Alter 15 und 20 Jahren verlassen. Hierbei ist es einerlei, ob die Kultur durch künstliche Verjüngung — Saat oder Pflanzung — oder durch Naturverjüngung entstanden ist. Die „üblichen

Schutzvorrichtungen" dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Tritt Wildschaden trotz üblicher Schutzvorrichtungen auf, so ist er zu bezahlen. Die Anmeldefristen für Wildschäden an Forstkulturen sind der **1. Mai** und der **1. Oktober**. Auch hier erlischt der Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden nicht termingemäß geltend gemacht worden ist. Tritt innerhalb der Schutzzäune Wildschaden auf, weil das Wild durch den beschädigten Zaun in die Kultur gelangen konnte, so ist er vom Jagdausübungsberechtigten nicht zu ersetzen, da die ordnungsmäßige Unterhaltung des Zaunes Sache des Grundstückseigentümers ist.

Zu den immer wieder Ärger verursachenden **Verbißschäden** kurz folgendes: Wirklicher Schaden kann nur durch jährlich wiederkehrenden Verbiß der Gipfelknospen erfolgen. Nur einmal verbissene Gipfeltriebe wachsen gewöhnlich im darauffolgenden Jahr nach, so daß höchstens ein einjähriger Zuwachsverlust eintritt. Der Verbiß an Seitentrieben wird nicht bewertet, da hierbei ein Wachstumsverlust, besonders im geschlossenen Verband der Kulturen, wertmäßig kaum ins Gewicht fällt. Ein großer Teil der forstlichen Wildschäden ist sehr schwierig zu schätzen. Deshalb sollte stets ein Forstsachverständiger anwesend sein. Im Rahmen dieser Arbeit kann auf die Vielfältigkeit der einzelnen Schäden leider nicht näher eingegangen werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers

Empfohlene Literatur:

„Die Wildschadenschätzung in der Landwirtschaft“ Brütt/Hennig, BLV München.

„Die Wildschadensverhütung in Wald und Feld“ Dr. Ueckermann, Verlag Paul Parey, Hamburg.

„Verhütung von Wildschäden im Walde“ (1969) Dr. Ueckermann — Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung, Bonn-Beuel.

„Mittel gegen Wildschäden richtig anwenden!“ Dr. Türcke, F. C. Mayer Verlag, München.

Prüfung eines Wildretters

Schon vor 40 Jahren hat man sich bemüht, die Verluste an Jungwild und Gelegen durch Anbringung eines Wildretters an Mähmaschinen zu verringern. Damals gab es kaum Traktoren, und trotzdem war die Jägerschaft durch die Verluste alarmiert.

In der Zwischenzeit und insbesondere in den letzten Jahren ist man bemüht gewesen, neuartige Wildretter zu entwickeln. Zusammen mit dem DJV hat die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung eine ganze An-

zahl solcher Geräte geprüft. In allen Fällen zeigte es sich, daß diese Geräte für die Praxis nicht verwendbar waren. Ein Teil der Geräte war zu teuer in der Anschaffung, oder ihre Anbringung an die vorhandenen Mähwerke war zu kompliziert und damit eine Verwendung dem Landwirt nicht zumutbar, andere Entwicklungen behinderten den Mähvorgang so stark, daß allein schon aus diesem Grunde die Anschaffung nicht empfohlen werden konnte.

In diesem Jahr hatten wir Gelegenheit, ein Gerät zu testen, das eine Kombination verschiedener Methoden ist. Mechanisch wird das Wild aufgescheucht durch herabhängende Stangen und Ketten, akustisch durch Glöckchen, die an dem Gerät angebracht sind und optisch dadurch, daß hinter dem Gerät ein Tuch geschleppt wird, daß die Fläche verdunkelt. Zusätzlich ist diese Plane noch mit einem lichtreflektierenden Belag versehen, wie ihn Arbeiter auf Autobahnen an ihren Jacken haben. Dieses Gerät läßt sich sehr leicht am Mähbalken befestigen. Es bestreicht nicht die im Augenblick gemähte Fläche sondern den Nachbarstreifen. Dadurch wird der Mähvorgang nicht behindert, das Wild wird aber rechtzeitig aus der zu mähenden Fläche gescheucht.

Im Versuch zeigte es sich, daß das Gerät recht gut arbeitet und gegenüber den bisher untersuchten Methoden eine ganze Anzahl Vorteile hat. Man muß sich natürlich darüber klar sein, daß ein 100%iger Schutz nicht erzielt werden kann. So ist es durchaus möglich, daß ein aufgescheuchter Junghase nicht nach rechts flieht, sondern direkt vor den Mähbalken. Da aber das Gerät hinter dem Mähbalken liegt, ist die Wahrscheinlichkeit etwas geringer. Auf einer Versuchsfläche von 1 ha Gras wurden drei brütende Rebhühner und 13 Hasen, überwiegend Junghasen, gerettet. Lediglich ein drei bis vier Tage alter Junghase wurde an einem Lauf verletzt. Die Rebhühner gingen unmittelbar, nachdem das Tuch über das Nest gezogen war, hoch. Sowohl die Stangen als auch die Ketten fielen wunschgemäß durch das Gras hindurch, eine Beeinträchtigung des Mähvorganges durch den Wildretter fand nicht statt.

Man wird niemals erreichen können, daß alles Wild restlos aufgescheucht wird. Man kann aber sagen, daß mit diesem Gerät bessere Ergebnisse erzielt wurden, als mit den bisher untersuchten anderen Geräten. Nicht unerwähnt sei der verhältnismäßig geringe Preis und die leichte An- und Abmontage.

Entwickelt wurde dieses Gerät von O. Schmidt, 699 Bad Mergentheim. Hersteller ist die Firma Raiffeisen GmbH. Dr. H. Frank

Die wichtigsten Wildkrankheiten

Parasiten Krankheit	Vorkommen	Wichtigkeit		Zwischenwirt	Sitz	Virus* u. Bakterien Krankheit	Vorkommen	Wichtigkeit	
		Tier	Mensch					Tier	Mensch
Kokzidiose	Hase Kaninchen Fasan	!!!			Dünndarm Leber	Tollwut*	Fuchs, Reh, Dachs, Hund Katze	!!	!!!
Toxoplasmose	alle Tiere Mensch		!		Innere Organe	Myxomatose* Taubenpocken*	Kaninchen Tauben	!!!	!!
Magenwürmer	Reh, Hase, Kanin, Muffel Rotwild, Damwild Schwarzwild	!!!		Mistkäfer	Magen Dünndarm Magen	Schweinepest* Maul- und Klauen- seuche*	Wildschwein	!	
Lungenwürmer	Reh, Muffel, Hase Rotwild Schwarzwild	!!		Schnecken	Lunge	Ornithose* Hühnerpest*	Schalenwild Vogel	!	!
Rotwurm	Fasan u. a. Vögel	!!		Regenwürmer	Bronchien	Infektiöse Leberenzündung*	Fuchs		
Spulwurm	Hund, Katze, Fuchs	!			Luftröhre	Zeckenencephalitis*	Reh, Maus, Vieh		!
Haarwurm	Rebhuhn, Fasan Enten	!			Dünndarm	Pseudo- tuberkulose	Hase	!!	!
Trichinen	Schwein, Fuchs, Dachs, Katze		!		Muskulatur	Pasteurellosen	Hase, Fasan	!!	
Leberegel	alle Pflanzenfresser, Reh, Hase	!!		Schlamm- schnecke	Gallengänge	Salmonellosen	alle Tiere	!!	!
Bandwürmer versch. Arten	Hund, Fuchs Reh, Kaninchen		!	Schalenwild, Hase, Kanin, Mensch	Dünndarm	Tularämie Rotlauf	Hase Wildschwein	!	!
Räude	Gemse, Fuchs	!		Moosmilben	Haut	Staphylokokken- erkrankung	Hase	!	!
Rachenbremse	Reh, Rotwild	!			Rachenraum	Brucellose	Hase		
Dasselfliege	Reh, Rotwild	!			Unterhaut	Corynebakterien (Eitererreger)	Reh, Schwein		!

! = nur mäßig viele Todesfälle oder geringe Bedeutung
!! = zahlreiche Todesfälle oder größere Bedeutung
!!! = große Seuchenausbrüche oder Gefährlichkeit

Der Berufsjäger

Von Dr. Grube — Stade

Aus „Niedersächsischer Jäger“, Nr. 24/1969

Vor einiger Zeit hat der Geschäftsführer vom Deutschen Jagdschutzverband in Bonn, Wiese, anlässlich eines Seminars des Deutschen Anwaltsvereins in Kranichstein ein Referat über die Rechte und Pflichten der Berufsjäger gehalten, das wert ist, in seinem wesentlichen Inhalt den Jungjägern, aber auch den älteren Jägern nähergebracht zu werden. Daß gerade der Geschäftsführer des Deutschen Jagdschutzverbandes sich mit diesen Fragen beschäftigt, hat seinen einfachen Grund darin, daß er Leiter der „Hauptabteilung Berufsjäger“ im DJV ist. Hier ist die Zentralstelle für die Berufsjäger im Bundesgebiet — ausgenommen Bayern —, in der man sich bemüht, den Berufsstand der Berufsjäger weitgehendst zu fördern. Mit gutem Grund soll das mit diesem Aufsatz auch geschehen. Es handelt sich bei den Berufsjägern um eine in der Öffentlichkeit wenig bekannte Personengruppe, die aber vom Jagdlichen her gesehen einen für die waidgerechte Jagd sehr bedeutungsvollen Berufsstand darstellt. Er ist bestens ausgebildetes Jagdschutzpersonal. Leider ist seine Zahl mit etwa 800 im Vergleich zu unseren über 200 000 Jagdscheininhabern im Bundesgebiet und den etwa 40 000—50 000 Revieren, die bei uns verpachtet sind, nicht groß. Mit Recht aber weist Geschäftsführer Wiese darauf hin, daß die Vorteile einer Revierbetreuung durch einen Berufsjäger unbestritten sind. Der DJV fordert daher ständig einen verstärkten Einsatz von Berufsjägern. Er ist der Meinung, daß einfach ausgebildete Jagdaufseher, so nützlich sie im Einzelfall sein mögen, in der Zukunft mit ihren größer werdenden Schwierigkeiten unserer Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse nicht mehr ausreichen werden, sondern daß es des bestens ausgebildeten und mit den Aufgaben des Jagdschutzes bis ins kleinste vertrauten, hauptberuflich tätigen Jagdschutzpersonals bedarf. Der Idealzustand wäre nach Ansicht des DJV erreicht, wenn wir auf 1000 ha Revierfläche einen hauptamtlichen Jagdschutzberechtigten, also einen Berufsjäger, hätten, oder wenn wir in reinen Niederwildrevieren für mehrere Reviere eine solche Fachkraft besäßen.

Nach dem Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 war nur „geprüfter Berufsjäger“, wer vor der „Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen“, die beim Reichsjägermeister gebildet war, die vorgeschriebene Hilfs- oder Revierjägerprüfung abgelegt hatte. Heute ist maßgebend die Berufsjägerordnung für das Bundesgebiet, die am 1. April 1969 in neuer Fassung — außer in Bayern — in Kraft getreten ist. Es ist selbstverständlich, daß die Rechte und Pflichten, die den Berufsjägern vom Gesetz zugeteilt sind, eine gewissenhafte Ausbildung und auch Fortbildung dieses Jagdschutzpersonals erfordern. Nach § 25, Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes regeln die Länder im Benehmen mit dem Bundesminister die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger. Diese Einschaltung des Bundesministeriums hat zur Folge, daß Berufsjäger, die in einem bestimmten Land ihre Ausbildung abgelegt haben, auch außerhalb des Landes ohne weiteres angestellt werden können. Der Ausbildungsgang sieht eine dreijährige Berufsjägerlehre vor. Praktische und theoretische Fortbildung im Jägerlehrhof Springe ergänzen sie. Gerade jetzt sind wieder die Lehrgänge für Berufsjägerlehrlinge und Hilfsjäger im Jägerlehrhof ausgeschrieben. Erfahrene Berufsjäger sind die Lehrherren, in deren häuslicher Gemeinschaft die Lehrlinge ihre Lehrzeit verbringen. Nach der dreijährigen Lehre ist die Revierhilfsjägerprüfung abzulegen. Es folgt die Revierjägerprüfung, der sich die Revierhilfsjäger nach vierjähriger hauptberuflicher Tätigkeit im Jagddienst zu unterziehen haben. Die Prüfungen finden im Jägerlehrhof Springe statt. Sie setzen umfassende, in den sieben vorhergehenden Jahren gesammelte Kenntnisse auf allen jagdlichen Fachgebieten und im jagdrechtlichen Bereich voraus. So Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetzgebung, Jagdbehörden, die in Frage kommenden Bestimmungen des Strafrechts, Waffengebrauchsrecht, Rechte und Pflichten der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Wildverkehrsordnung, Feld- und Forstpolizeirecht, Fischerei- und Naturschutzrecht usw.

Bonn, Januar 1970
Schillerstraße 26

Angestellt wird der Berufsjäger nicht beim Staat, sondern bei Eigenjagdbesitzern oder Jagdpächtern aufgrund privatrechtlicher Dienstverträge, die dem Berufsjäger jagdliche Betreuung eines bestimmten Reviers in jeder Hinsicht übertragen. Damit bekleidet der Berufsjäger eine besondere Vertrauensstellung, da ihm das Jagdrevier und die zu ihm gehörenden Einrichtungen vom Jagdherrn zur selbständigen und verantwortungsvollen Betreuung übergeben werden. Oftmals ist der Jagdherr nicht im oder bei dem Revier wohnhaft, so daß von dem Berufsjäger eine besondere Qualifikation sowohl in fachlicher als auch in charakterlicher Hinsicht erwartet wird.

Nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit kann der Revierjäger zum Oberjäger und Wildmeister ernannt werden.

Nach § 25, Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes haben die ausgebildeten Berufsjäger die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten, und sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, naturgemäß nur innerhalb ihres Dienstbezirks. Damit werden sie für den Jagdschutz besonders wertvoll. Die Rechte und Pflichten für den Jagdschutz sind entsprechend den §§ 23 und 25 des Bundesjagdgesetzes und Art. 18 und 19 des Niedersächsischen Landesjagdgesetzes in den Nrn. 3 und 4 vom 5. und 20. Februar 1969 des „Niedersächsischen Jägers“ eingehend behandelt worden, so daß hier darauf verwiesen werden kann.

Abschließend sei vermerkt, daß der Präsident des DJV, Egon Anheuser, auf der DJV-Versammlung im Mai 1969 in Hamburg sehr empfehlende Worte für die Berufsjäger und ihre Notwendigkeit gefunden hat. Ebenso hat der Präsident der Landesjägerschaft Niedersachsen, Dr. Pleister, bei der Mitgliederversammlung der Landesjägerschaft im Juni 1969 auf die große Bedeutung der Berufsjäger und ihre Arbeit im Interesse des Waidwerks hingewiesen. Das sollte mit diesem Aufsatz auch geschehen.

ORGANISATION DER BERUFSJÄGER

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, 53 Bonn, Schillerstraße 26, Tel. 0 22 21/22 12 72

Bundesobmann der Berufsjäger: Wildmeister Hammer-schmidt, 5791 Scharfenberg/W., Jagdhaus Boxen, Telefon 0 29 61/4 81

Stellv. Bundesobmann der Berufsjäger: Revieroberjäger Brütt, 3257 Springe/Deister, Jägerlehrhof Jagdschloß Springe, Tel. 0 50 41/29 15

Landesobmänner der Berufsjäger:

Baden- Wildmeister W. Pfisterer, 7852 Brom-
Württemberg: bach/Bd., Großmannstr. 1 a

Hessen: Revieroberjäger Kortus, 6401 Sandlofs
über Fulda, Tel. 0 66 42/4 37

Niedersachsen: Revieroberjäger Weiß, 2139 Fintel üb.
Rotenburg/Han., Feldtor 108, Telefon
04 26 53/3 76

Nordrhein: Wildmeister P. Korf, 4151 Lank/Ndrh.,
Mühlenstr., Tel. 97 06/31 02

Westfalen: Wildmeister W. Stecher, 597 Pletten-
berg-Ohle, Am Spiecker, Tel. 0 23 91/
29 23

Rheinland-Pfalz und Saarland: Wildmeister A. de Leuw, 5562 Mander-
scheid/Eifel, Kurfürstenstr. 49, Tel. unt.
0 65 72/2 48

Schleswig- Revieroberjäger H.-R. Dühr, 2241 Sarz-
Holstein büttel über Heide, Jagdhaus, Telefon
und Hamburg: 0 48 06/1 44

Bund Bayerischer Revieroberjäger Treichl, 8171 Fall üb.
Berufsjäger: Bad Tölz

Der dieser Ausgabe der BERUFSJÄGER-NACHRICHTEN beiliegende Prospekt DER BERUFSJÄGER ist zur Weitergabe an Personen und Behörden bestimmt, um diesen den Berufsstand bekannter zu machen. Weitere Prospekte können von der Hauptabteilung angefordert werden.

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV
Wiese

LEHRGANG

Für BERUFSJÄGERLEHRLINGE

im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe vom 1. Februar – 6. März 1970

Lehrgangsführer: Revieroberjäger E. BRÜTT
Vertreter: Revierhilfsjäger H. Joos
Sekretariat: Frau Spier

Tagesplan: 7.30 Uhr Kaffee
12.30 Uhr Mittagessen
15.00 Uhr Kaffee
18.00 Uhr Abendessen

Leitung der Ökonomie: Fräulein Westphal

Sonntag, den 1. Februar 1970

Anreise der Lehrgangsteilnehmer
bis 17.00 Uhr
19.00 Begrüßung durch den Lehrgangsführer

Montag, den 2. Februar 1970

9.00 Einführung in den Lehrgang
Wiese
Begrüßung durch den Bundesobmann der
Berufsjäger
Wm. Hammerschmidt
10.00—12.00 Hege und Bejagung des Rotwildes
Wm. Hammerschmidt
14.00—18.00 Gruppenunterricht im Wisentgehege *)
— Altersschätzung des Wildes —
ROJ Brütt
Wm. Hammerschmidt

Dienstag, den 3. Februar 1970

8.30—10.00 Vermessung und Bewertung von Trophäen
Wm. Hammerschmidt
10.30—12.00 Aus dem Jagdrecht *)
Dr. Secherling
14.00—15.00 Vermessung und Bewertung von Trophäen
— Praktische Übungen —
Wm. Hammerschmidt
15.30—17.00 Aus dem Jagdrecht *)
Dr. Secherling
17.00—18.00 Anleitung zum Jagdhornblasen, Jägerlieder
Wm. Hortsch

Mittwoch, den 4. Februar 1970

8.30—10.00 Aus dem Jagdrecht *)
Dr. Secherling
10.30—12.00 Jagdliches Brauchtum *)
Ofm. Dr. Türcke
14.00—15.00 Jagd- und Forstwirtschaft *)
Ofm. Dr. Türcke
15.30—17.00 Aus dem Jagdrecht *)
Dr. Secherling
17.00—18.00 Bruchzeichen
RHJ Joos
20.00 „Jagd und Tierschutz“
Diskussion unter Leitung eines Lehrgangsteilnehmers

Donnerstag, den 5. Februar 1970

8.30—10.00 Aus dem Jagdrecht *)
10.30—12.00 Dr. Secherling
14.00—15.00 Hinweis auf jagdliche Fachliteratur
Ofm. Dr. Türcke
15.30—17.00 Allgemeine Staatsbürgerkunde *)
Dr. Secherling
17.00—18.00 Fachrechnen
ROJ Brütt
20.00 Ausspracheabend über Ausbildungsfragen
ROJ Brütt

Freitag, den 6. Februar 1970

8.30—10.00 Bildung von Arbeitsgemeinschaften der
Sachgebiete
1. Schalenwild
2. Niederwild
3. Jagdrecht
4. Waffen- und Schießwesen
mit je 6 Teilnehmern und Abgrenzung der zu
erarbeitenden Themen
ROJ Brütt
10.30—12.00 Stoffverarbeitung der Arbeitsgemeinschaften
14.00—17.00 Vogelkunde unter besonderer Berücksichtigung
unserer Greifvögel und Eulen
Hahn
17.00—18.00 Fachrechnen
ROJ Brütt

Sonnabend, den 7. Februar 1970

8.30—10.00 — Vordrucke und Formulare im Jagdbetrieb —
10.30—12.00 Abfassen von Schriftsätzen
mit Übungen
ROJ Brütt
15.00—17.00 Stoffverarbeitung der Arbeitsgemeinschaften

Sonntag, den 8. Februar 1970

Gestaltung durch den Lehrgangsführer
— Tagebuchführung —

*) Erweiterung des Lehrstoffes aus dem letzten Lehrgang

Montag, den 9. Februar 1970

- 8.30—10.00 Ballistik — Lehre vom Schuß *)
— Der Büchschuß —
ROJ Brütt
- 10.30—12.00 Jagdgebrauchshunde *)
Wm. Tiedtke
- 14.00—15.00 Jagdgebrauchshunde *)
Wm. Tiedtke
- 15.00—18.00 Das Wiederladen von Patronen mit praktischen
Übungen
Dt. Handladezentrale Brockmann

Dienstag, den 10. Februar 1970

- 8.30—10.00 Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde
Jagdgebrauchshundprüfungen
Wm. Tiedtke
- 10.30—12.00 Ballistik — Lehre vom Schuß *)
— Der Schrotschuß —
ROJ Brütt
- 14.00—15.00 Gehörn- und Geweihentwicklung
erläutert an Beispielen
Wm. Tiedtke
- 15.30—17.00 Der brauchbare Jagdhund in den jagdgesetz-
lichen Bestimmungen des Bundes und der
Länder
Lfm. Neuwinger
- 17.00—18.00 Anleitung zum Jagdhornblasen, Jägerlieder
Wm. Hortsch

Mittwoch, den 11. Februar 1970

- 8.30—10.00 1. Aufbau der Jagdbehörden
10.30—12.00 und deren Aufgaben
2. Jagdnutzungsanweisung
3. Hergang einer Jagdverpachtung
Lfm. Neuwinger
- 14.00—15.00 Führung durch die Jagdschau des
Jagdschlusses Springe
Lfm. Neuwinger
- 15.30—17.00 Waffengebrauchsrecht
ROJ Brütt
- 17.00—18.00 Deutsche Sprachlehre
Frau Meywerk
- 20.00 Farbfilm: „Wild und Jagd in Deutschland“

Donnerstag, den 12. Februar 1970

- 8.30—10.00 1. Winterfütterung des Schalenwildes
2. Wildfuttermittel
Ofm. Dr. Türcke
- 10.30—12.00 Waffengebrauchsrecht
ROJ Brütt
- 14.00—15.00 Hege und Bejagung des Damwildes
Ofm. Dr. Ueckermann
- 15.30—18.00 Die Wildschäden im Walde *)
Ofm. Dr. Ueckermann

Freitag, den 13. Februar 1970

- 8.30—10.00 Maßnahmen zur Verhütung von
Wildschäden im Walde *)
— Wildschadensverhütungsmittel —
Ofm. Dr. Ueckermann
- 10.30—12.00 Wildverluste durch den Straßenverkehr —
Möglichkeiten ihrer Verminderung
Ofm. Dr. Ueckermann
- 14.00—18.00 Zurichten und Aufsetzen von Trophäen, Be-
handlung von Decken, Bälgen
Schädeln mit praktischen Anleitungen
Wm. Hortsch, RHJ Joos

Sonnabend, den 14. Februar 1970

- 8.30—10.00 Jagdwaffen und Munition, Optische Geräte *)
ROJ Brütt
- 10.30—12.00 Jagdwaffen und Munition für den Jagdschutz,
Faustfeuerwaffen — Kurzwaffen *)
ROJ Brütt
- 15.30—17.00 Bericht der Arbeitsgemeinschaft
Schalenwild mit anschl. Diskussion

Sonntag, den 15. Februar 1970

Gestaltung durch den Lehrgangsteiter
— Tagebuchführung —

Montag, den 16. Februar 1970

- 8.30—10.00 Der Wildschaden, seine Beurteilung und
Abschätzung
ROJ Brütt
- 10.30—12.00 Wirkung des Schusses —
Schußzeichen des Wildes
ROJ Brütt
- 14.00—15.00 Jagd und Naturschutz
Fm. Dr. Stahl
- 15.30—17.00 Spezielle Jagdtierkunde
— Biologie des Schalenwildes —
Fm. Dr. Stahl
- 17.00—18.00 Anleitung zum Jagdhornblasen, Jägerlieder
Wm. Hortsch

Dienstag, den 17. Februar 1970

- 8.30—10.00 Jagdgeschichte
Fm. Dr. Stahl
- 10.30—12.00 Die Fallenjagd *)
— Fallentypen, Fangsteige —
ROJ Dühr
- 14.00—17.00 Anleitung zur Fallenjagd
— Übungen im Revier —
ROJ Dühr
- 20.00 Diskussion über „Möglichkeiten der Mitwir-
kung eines Berufsjägers im Hegering“
Leitung: Ein Lehrgangsteilnehmer

Mittwoch, den 18. Februar 1970

- 8.30—10.00 Anleitung zum Fallenbau mit Übungen
10.30—12.00 ROJ Dühr
- 14.00—15.00 Deutsche Sprachlehre
Frau Meywerk
- 15.30—17.00 Der Wildschaden, seine Beurteilung und
Abschätzung
ROJ Brütt

Donnerstag, den 19. Februar 1970

- 8.30—10.00 Jagdkriminalistik
10.30—12.00 1. Jagdschutz und Revieraufsicht
2. Kriminaltechn. Untersuchungsmethoden an
Wildkörpern, Waffen und Munition, Spurensi-
cherung
Hauptkom. Kammerhoff
- 14.00—15.00 Wildererdezernate bei den Polizeidienststellen
Hauptkom. Kammerhoff
- 15.30—17.00 Berufsjägerlehrling — Lehrherr — Jagdherr
Umgangsformen — Verhalten in Uniform
ROJ Brütt
- 17.00—18.00 Deutsche Sprachlehre
Frau Meywerk

Freitag, den 20. Februar 1970

- 8.30—10.00 Aufzucht von Wildgeflügel — Rettung ausge-
mählter Gelege
RJ Dreyer
- 10.30—12.00 Einrichten und Führen einer Wildfasanerie
RJ Dreyer
- 14.00—15.00 Fortsetzung des Unterrichts vom Vormittag
- 15.30—18.00 Hundekrankheiten *)
Dr. Dittmann

Sonnabend, den 21. Februar 1970

- Tagesexkursion u. a. mit Besichtigung des
„Ostpreußischen Jagdmuseums“ in Lüneburg
Führung durch den Vorsitzenden,
Forstmeister a. D. Loeffke
- 13.30 Mittagessen im „Forsthaus Tiergarten“ b.
Lüneburg — Trakehner Gestüt —
Weiterhin Anfahrt jagdlicher Lehrstätten

Sonntag, den 22. Februar 1970

Gestaltung durch den Lehrgangsteiter
— Tagebuchführung —

*) Erweiterung des Lehrstoffes aus dem letzten Lehrgang

Montag, den 23. Februar 1970

- 8.30—10.00 Landwirtschaftl. Grundkenntnisse *)
OLR Berger
- 10.30—12.00 Landwirtschaftl. Behörden, *)
landwirtschaftl. Organisationen,
Selbsthilfeeinrichtungen der Landwirtschaft,
landwirtschaftl. Bezugsquellen
OLR Berger
- 14.00—17.00 Landwirtschaftl. Lehrausflug
OLR Berger, ROJ Brütt
- 17.00—18.00 Anleitung zum Jagdhornblasen, Jägerlieder
Wm. Hortsch

Dienstag, den 24. Februar 1970

- 8.30—10.00 Grundbegriffe der Tierernährung *)
OLR Berger
- 10.30—12.00 1. Erläuterungen zum DJV-Handbuch 1969/70
2. Bedeutung und Aufgaben der Hegeringe
OLR Berger
- 14.00—15.00 Deutsche Sprachlehre
Frau Meywerk
- 15.30—17.00 Mengenwerte landw. Erzeugnisse
— Ertragstabellen —
OLR Berger
- 20.00 J Ä G E R A B E N D
Gemütliches Beisammensein

Mittwoch, den 25. Februar 1970

- 10.00—12.00 Düngemittelkunde
OLR Berger
- 14.00—15.00 Fachrechnen
ROJ Brütt
- 15.30—17.00 Maßnahmen zur Förderung der
Niederwildbesätze *)
Dr. Brüll
- 17.00—18.00 Anleitung zum Jagdhornblasen, Jägerlieder
Wm. Hortsch

Donnerstag, den 26. Februar 1970

- 8.30—10.00 Hege und Bejagung des Schwarzwildes
Ofm. Dr. Türcke
- 10.30—12.00 Hege und Bejagung von Birk- und Auerwild
Dr. Brüll
- 14.00—18.00 Landschaftsbiologische Forschung und Jagd
— Lehrausflug —
Dr. Brüll

Freitag, den 27. Februar 1970

- 8.30—10.00 Reviereinrichtungen
ROJ Brütt
- 10.30—12.00 GESCHÄFTS- UND GELDVERKEHR
1. Wildpretverkauf
2. Versand von Gegenständen
3. Bargeldloser Zahlungsverkehr
4. Umgang mit Behörden
ROJ Brütt
- 14.00—15.00 Deutsche Sprachlehre
Frau Meywerk
- 15.30—18.00 Bericht der Arbeitsgruppe
Niederwild mit anschl. Aussprache

Sonntag, den 28. Februar 1970

- Ganztägig Verhalten auf dem Schießstand;
Umgang mit der Waffe;
Möglichkeit zum Erwerb der DJV-Schießlei-
stungsnadel in Bronze und Silber
— Schießstand an der Holzmühle —
ROJ Brütt, Wm. Hortsch, RHJ Joos

Sonntag, den 1. März 1970

- Gestaltung durch den Lehrgangsteiter
— Tagebuchführung —

Montag, den 2. März 1970

- 8.30—10.00 Bericht der Arbeitsgemeinschaft
Jagdrecht mit anschl. Diskussion
- 10.30—12.00 Bericht der Arbeitsgemeinschaft
Waffen und Schießwesen
mit anschl. Diskussion
- 14.00—15.00 1. Abfassen von Revierberichten an den
Jagdherrn
2. Berichte an die Untere Jagdbehörde
— Übungen —
RHJ Joos
- 15.30—18.00 Jagdbetrieb (Lehrausflug)
— Anleitungen im Revier —
ROJ Brütt, RHJ Joos

Dienstag, den 3. März 1970

- Einführung in die Teichwirtschaft
Besuch der teichwirtschaftlichen Berufsschule
in Aschauteiche b. Eschede ü. Celle
— Praktische und theoretische Unterweisung —
Mittagessen in der Berufsschule

Mittwoch, den 4. März 1970

- 8.30—10.00 Hege und Bejagung des Muffelwildes
Ofm. Dr. Türcke
- 10.30—12.00 Fachrechnen
ROJ Brütt
- 14.00—18.00 Schweißarbeit auf künstlicher Fährte mit einem
Schweißhund
Of. Puchmüller
- 20.00 Farbfilm „Ausverkauf der Natur“

Donnerstag, den 5. März 1970

- 8.30—10.00 Entwicklung der Säugetiere und Vögel *)
Dr. v. Braunschweig
- 10.30—12.00 Jagdbetrieb
Wm. Behnke
- 14.00—15.00 Jagdbetrieb
Wm. Behnke
- 15.30—17.00 Bau und Leistungen der Organe des Wildes —
Krankheiten des Wildes *)
Dr. v. Braunschweig
- 17.00—18.00 Jagdbetrieb
Wm. Behnke

Freitag, den 6. März 1970

- 8.30—10.00 Bau und Leistungen der Organe des Wildes —
Krankheiten des Wildes *)
Dr. v. Braunschweig
- 10.30—12.00 Jagdbetrieb
Wm. Behnke
- 14.00—15.00 Gesetzliche Bestimmungen über den Handel
mit Wild *)
Dr. v. Braunschweig
- 15.30—17.00 Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Wildes
Dr. v. Braunschweig
- 20.00 Geselliges Beisammensein aus Anlaß der Be-
endigung des Lehrgangs
— Ausgestaltung durch die Lehrgangsteil-
nehmer —

Sonntag, den 7. März 1970

- Abreise der Lehrgangsteilnehmer nach dem
Frühstück
— ausgenommen die Berufsjägerlehrlinge des
3. Lehrjahres —

*) Erweiterung des Lehrstoffes aus dem letzten Lehrgang